

DIE PAPIERINDUSTRIE / Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie

Stellungnahme zur EUDR

Belastung der Wirtschaft und geringer Beitrag zur globalen Entwaldung

Die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EU 2023/1115) stellt die Unternehmen der Holzverarbeitenden Industrie, sowie sechs weiterer Rohstoffsektoren vor erhebliche bürokratische Herausforderungen. Die Papierindustrie und die Holzwerkstoffindustrie, deren Produkte aus Rohstoffen zahlreicher Herkunft bestehen, sind in besonderer Weise betroffen.

Durch ihre komplexen Anforderungen droht die EUDR die Holzverfügbarkeit erheblich zu beeinträchtigen und kleine Privatwaldbesitzer de facto vom Markt auszuschließen.

Darüber hinaus droht eine empfindliche Störung der internationalen Lieferketten. Schon jetzt haben erste Zulieferer angekündigt, die Belieferung ab dem 30.12.2024 einstellen zu müssen.

Für die Unternehmen bedeutet die Umsetzung der EUDR einen erheblichen Mehraufwand, der mit hohen Kosten verbunden sein wird.

Gleichzeitig steht der Beitrag zum Ziel die globale Entwaldung zu stoppen in Frage: Der Rohstoffeinsatz in der deutschen Papierindustrie besteht zu ca. 80% aus Recyclingfasern, die Frischfaser stammt aus Ländern, in denen keine Entwaldung stattfindet oder aus PEFC- oder FSC-zertifizierten Lieferketten. Auch die Holzwerkstoffindustrie bezieht Frischholz in der Regel aus Ländern, in denen kein Entwaldungsrisiko besteht. Ein Beitrag zur globalen Entwaldung ist damit nahezu ausgeschlossen.

Informationsanforderungen nicht umsetzbar

Eine genaue Zuordnung der Geolokalisationsdaten zum einzelnen Produkt ist realistisch nicht umsetzbar. Für jede Zellstoff- und Rohholzlieferung müssten eine Vielzahl von Geodaten der bewirtschafteten Flächen angegeben werden, moderne Zellstoffwerke und Standorte der Holzwerkstoffindustrie beziehen das Holz aus Einschlagsgebieten mit einem Radius von mehr als 150 km. Diese Vielzahl der Gebiete potenziert sich dann in der Folge beim Papierhersteller (für die erzeugten Referenz Nummern), da der Zellstoff bis auf Faserebene aufgelöst und durchmischt wird. Eine Erfassung und Rückverfolgung auf den Herkunftsort des einzelnen Baumes ist unmöglich, eine individuelle Prüfung auf Entwaldungsfreiheit ist somit nahezu ausgeschlossen. Vergleichbar ist die Situation an den Standorten der Holzwerkstoffindustrie: insbesondere bei Sägenebenenprodukten (Hackschnitzel und Späne) die in so genannten Haufwerken gelagert werden, kann aufgrund der Durchmischung kein direkter Bezug mehr zum Produkt hergestellt werden.

Die Weitergabe des Erntezeitpunkts durch die Lieferkette ist ebenfalls kaum möglich, und nicht praxisnah.

Da Zellstoff- und Papierfabriken sowie die Holzwerkstoffindustrie kontinuierlich Holz verarbeiten und z.B. die Verwendung von Sägenebenprodukten einen wesentlichen Anteil auf der Input-Seite darstellt, erfolgt der Einsatz des verwendeten Materials über mehrere Wochen oder Monate. Daher kann die Zuordnung der Herkunftsgebiete des Holzes nicht sicher zugeordnet werden. Dies würde dazu führen, dass die Zahl der referenzierten Referenznummern der Lieferanten mit jeder neuen eigenen Sorgfaltserklärung weiter steigen würde. Dies kann in der Praxis nicht funktionieren und weder im Interesse der Industrie noch der kontrollierenden Behörden liegen.

Anwendung der Verordnung ab dem 30.12.2024 nicht realistisch

Eine Umsetzung zum 30. Dezember 2024 ist nicht realistisch, da aktuell noch zu viele Fragen offen sind und auch für die zuständigen Behörden keine Regelungen zur Durchführung gegeben sind. Nach der ersten Pilotphase des Testsystems ist klar, dass das Informationssystem noch in keinem angemessenen Zustand für die Übermittlung der Informationen zum Nachweis der Entwaldungsfreiheit EUDR ist. Sobald das System, inklusive einer funktionierenden Schnittstelle zu gängigen Datenmanagementsystemen, funktioniert muss den Unternehmen ein angemessener Zeitraum eingeräumt werden ihre Systeme anzupassen und zu automatisieren. Deshalb ist eine Verschiebung des Geltungsbeginns oder mindestens die Aussetzung von Strafmaßnahmen jedweder Art für die Unternehmen für einen angemessenen Zeitraum notwendig, damit Unternehmen und Kontrollbehörden sich auf die EUDR einstellen können.

Wirtschaftliche Belastung für Unternehmen aufgrund der Verordnung

Neben der oben beschriebenen Umsetzbarkeitsproblematik stellt diese Verordnung einen zusätzlichen Kostenfaktor dar. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, die nicht über die Ressourcen verfügen, um die erforderlichen Änderungen vornehmen zu können, haben mit zusätzlichen administrativen Aufwänden und damit monetären Belastungen zu kämpfen. Ganz zu schweigen von den Auswirkungen auf Verbraucherpreise und damit einhergehende Wettbewerbsnachteile.

Risiko von Handelskonflikten durch diese Verordnung und daraus resultierende Benachteiligung

Für viele nicht-EU-Unternehmen sind die Informationsanforderungen der Verordnung nicht umsetzbar oder mit zu großem Aufwand verbunden. Eine Lenkung der Warenströme in weniger stark regulierte Länder ist zu erwarten. Bereits jetzt zeichnen sich Störungen der Lieferkette ab, die Rohstoffe in Europa verknappen und verteuern werden und so den Standort weiter belasten.

Forderungen der Zellstoff-, Papierindustrie und Holzwerkstoffindustrie

- Bei Rohstoffbezug aus Ländern, in denen nachweislich keine Entwaldung stattfindet, ist auf eine Anwendung der Sorgfaltspflichten gänzlich zu verzichten, da sie nicht der Verminderung der globalen Entwaldung dient, sondern nur weitere Bürokratie verursacht. Im Rahmen einer Sorgfaltserklärung genügen Herkunftsland und Holzart, um mit hinreichender Sicherheit Legalität und Entwaldungsfreiheit anzunehmen.
- Bei Bezug aus Ländern mit mittlerem oder hohem Risiko muss eine einmalige Prüfung auf Entwaldungsfreiheit und Legalität, analog zur Verfahrensweise bei der EUTR, durch den Importeur genügen. Ein entsprechendes Prüfprotokoll könnte mit der Sorgfaltserklärung in der Lieferkette weitergegeben werden.
- Die Erhebung des Erntezeitraums muss entfallen. Insbesondere Zulieferer aus Drittstaaten, die nicht direkt von der EUDR betroffen sind, beklagen, dass eine Weitergabe durch die gesamte Lieferkette nicht möglich sei. Dies führt dazu, dass Lieferungen nach Europa eingestellt werden.
- Es dürfen sich nicht unendlich viele Referenznummern, mit den umfangreichen darin enthaltenen Informationen, entlang der Lieferkette akkumulieren. Es muss sich an der durchschnittlichen Verweildauer eines Rohstoffs im Unternehmen orientiert werden. Alle in diesem Zeitraum eingehenden Rohstoffe und Halbwaren müssen mit den ihnen zugeordneten Referenznummern verlinkt werden (Massenbilanzierung), wenn sichergestellt wird, dass alle Wareneingänge EUDR-konform sind. Wenn dieser Zeitraum überschritten wird, müssen sie entsprechend einer First-In-First-Out-Logik wieder ausgenommen werden.
- Der Geltungsbeginn muss mindestens zwei Jahre aufgeschoben werden, oder zumindest die Sanktionierung von Verstößen gegen die Verordnung muss mindestens für zwei Jahre nach Geltungsbeginn ausgesetzt werden, um den Unternehmen ausreichend Zeit zur Umsetzung zu gewähren. Nur so ist es den Unternehmen möglich, intern die notwendigen Strukturen zur Umsetzung der Verordnung zu schaffen und die eigene IT an eine automatische Datenübermittlung an das Infosystem anzupassen.

26. März 2024